

# **Satzung über die Benutzung der Bücherei der Gemeinde Mainstockheim**

Die Gemeinde Mainstockheim erlässt aufgrund der Art.23 und 24 Ziff.1 Nr.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

vom August 2018

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Bücherei ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Mainstockheim
- (2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Gemeinde sowie der Freizeitgestaltung der Bürger.
- (3) Die Bücherei steht jedermann offen.
- (4) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (5) Mit dem Betreten der Bücherei entsteht ein Benutzerverhältnis auch ohne Anmeldung; es gilt die Benutzerordnung.

## **§ 2 Anmeldung**

- (1) Unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines vergleichbaren Dokumentes wird ein Anmeldeformular ausgefüllt, das bei Kindern bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist; juristische Personen melden sich durch einen schriftlichen Antrag ihres Vertretungsbevollmächtigten an.
- (6) Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

## **§ 3 Benutzerausweis**

- (1) Der Benutzer erhält einen Benutzerausweis, der für die Ausleihe benötigt wird und nicht übertragbar ist.
- (7) Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bücherei unverzüglich zu melden.

## **§ 4 Ausleihe und Benutzung**

- (1) **Leihfrist**

Die Leihfrist beträgt für Bücher vier Wochen und für Hörbücher und DVDs zwei Wochen. Bei Überschreiten entstehen für den Benutzer -unabhängig von einer Mahnung- Kosten nach der Gebühren- und Kostenordnung.

## **(2) Verlängerung**

Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens einmal um jeweils die in Abs.1 genannte Dauer verlängert werden. Auf Verlangen des Büchereipersonals ist dabei das entliehene Medium vorzuweisen.

(3) Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen zu begrenzen.

(4) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechtes zu beachten.

(5) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen

## **§ 5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung**

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.

(9) Er ist dafür verantwortlich, dass entliehene Medien in ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben werden.

(10) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(11) Festgestellte Schäden sind sofort zu melden. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen eigenmächtig zu beheben oder beheben zu lassen.

(12) Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe nach der dritten Mahnung kann die Bücherei vom Benutzer -unabhängig von einem Verschulden- nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen.

(13) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.

(14) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien entstehen.

## **§ 6 Hausordnung und Hausrecht**

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bücherei so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Rauchen ist nicht erlaubt.
- (15) Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen.
- (16) Während des Aufenthaltes in der Bücherei sind Mäntel, Jacken, Taschen und Gepäck sonstiger Art aufzuhängen bzw. beim Personal abzugeben, andernfalls kann das Personal -auch ohne konkreten Diebstahlsverdacht- Einblick in alle mitgebrachten Gegenstände und in die Überbekleidung nehmen.
- (17) Die Leitung der Bücherei übt das Hausrecht aus; die Ausübung kann übertragen werden.
- (18) Sammlungen, Werbungen, Auslage von Materialien sowie jegliche Gewerbetätigkeit sind in der Bücherei nicht gestattet. Über Ausnahmen bestimmt die Büchereileitung.
- (19) Den Anordnungen des Büchereipersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzerordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

## **§ 7 Ausschluss der Benutzung**

Benutzer, die gegen die Benutzerordnung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können von der Bücherei auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bücherei ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainstockheim, August 2018

Gemeinde Mainstockheim

Karl-Dieter Fuchs

Erster Bürgermeister